



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 13. November 2014

15501/14

PE 381
INST 561
POLGEN 162

VERMERK

des Vorsitzes
für den Rat

Nr. Vordok.: 15431/14

Betr.: Interinstitutionelle Programmplanung – Mögliches Vorgehen

Einleitung

Zweck dieses Vermerks ist es, mögliche Regelungen für die praktische Funktionsweise der inter-institutionellen Programmplanung und für das entsprechende weitere Vorgehen darzulegen. Dabei wird auf den Beratungen aufgebaut, die bereits im AStV und im Rat (Allgemeine Angelegenheiten) sowie in der Gruppe der Freunde des Vorsitzes stattfanden.

Die strategische Agenda und das jährliche Arbeitsprogramm der Kommission

Mit der vom Europäischen Rat am 27. Juni angenommenen strategischen Agenda steht der EU insgesamt eine umfassende politische Agenda für die nächsten fünf Jahre zur Verfügung, die es nun umzusetzen gilt. Die Prioritäten, die vom Europäischen Rat festgelegt wurden, sind in den 10 Punkten ("Politische Leitlinien für die nächste Europäische Kommission") berücksichtigt, die Präsident Juncker im Juli dem Europäischen Parlament vorgelegt hat. Die neue Kommission wurde auf dieser Grundlage vom Europäischen Parlament ins Amt gewählt und sodann vom Europäischen Rat ernannt. Das jährliche Arbeitsprogramm der Kommission stellt die erste Stufe in diesem Prozess dar.

Aufgrund der vorgenannten Beratungen muss der Rat die Möglichkeit erhalten, vor der Annahme des jährlichen Arbeitsprogramms anhand einer "Absichtserklärung" des Präsidenten der Kommission und/oder des Ersten Vizepräsidenten seine Ansichten zum Ausdruck zu bringen. Dies könnte auf der Grundlage eines Vermerks des Vorsitzes und vorheriger Beratungen im AStV I und II auf der Tagung des Rates (Allgemeine Angelegenheiten) jeden Oktober erfolgen. Das endgültige Arbeitsprogramm der Kommission könnte nach Billigung durch das Kollegium weiterhin dem Rat (Allgemeine Angelegenheiten) im November/Dezember jeden Jahres vorgelegt werden, wobei eine Aussprache stattfände, bei der die Delegationen ermutigt würden, besondere Prioritäten zu bestimmen.

Dieser Prozess würde vergleichbare Regelungen widerspiegeln, nach denen das Parlament seine Ansichten in der Vorbereitungsphase des jährlichen Arbeitsprogramms der Kommission zum Ausdruck bringen kann (siehe Anhang IV des Rahmenabkommens zwischen EP und Kommission), jedoch sollte das Verfahren so leicht und so einfach wie möglich gestaltet sein.

Interne Planung des Rates

Das jährliche Arbeitsprogramm der Kommission würde nach Annahme und Vorlage an den Rat als Ausgangsbasis dienen, die es den aufeinanderfolgenden Vorsitzes des Rates ermöglicht, sowohl die interne Arbeit des Rates zu planen als auch sich später mit dem Parlament über die Gesetzgebungsprioritäten abzustimmen. Es ist wichtig, dass dieser Prozess flexibel gestaltet wird und dass die interne Planung des Rates als Arbeitsinstrument statt als festes Programm betrachtet wird.

Es wird empfohlen, dass eine informelle fortgeschriebene Agenda eingeführt wird, die vom Vorsitz alle sechs Monate (im Juni und im Dezember) aktualisiert würde. Diese würde als informelles Instrument zur Orientierung der Arbeit des Rates dienen. Zur Gewährleistung ihrer Nützlichkeit müssten – außer dem amtierenden Vorsitz – mindestens die beiden nachfolgenden Vorsitze in ihre Erarbeitung und Fortschreibung eingebunden werden. Die Aktualisierung im Dezember sollte eng an das jährliche Arbeitsprogramm der Kommission und die anschließende Beratung im Rat (Allgemeine Angelegenheiten) angelehnt werden. Die Vorsitze müssten engen Kontakt zum Präsidenten der Europäischen Kommission halten, damit Kohärenz mit der gleichlaufend erfolgenden Planung der Arbeit des Europäischen Rates gewährleistet ist.

Es ist wichtig, dass diese fortgeschriebene Agenda als informelles Planungsinstrument angesehen wird. Sie würde vom Rat nicht förmlich gebilligt werden und wäre daher für ihn auch nicht verbindlich. Vielmehr würde sie ein Instrument darstellen, das es den aufeinanderfolgenden Vorsitzes ermöglicht, die Arbeit des Rates zu planen und sich mit den anderen Organen abzustimmen (siehe weiter unten).

Interinstitutionelle Programmplanung

Die fortgeschriebene Agenda könnte als Grundlage für Kontakte bezüglich der interinstitutionellen Programmplanung zwischen dem bevorstehenden Ratsvorsitz und dem Parlament dienen. Anders als bei den Beratungen im Rahmen des Rates sollten diese Kontakte auf Gesetzgebungsdossiers beschränkt sein. Ziel sollte es sein, eine gemeinsame Liste von prioritären Gesetzgebungsdossiers festzulegen und sich auf einen gewissen Grad an Koordinierung zwischen den beiden Gesetzgebern bei der Planung von Gesetzgebungsdossiers zu einigen.

Der bevorstehende Ratsvorsitz könnte (ggf. unter Hinzuziehung künftiger Vorsitze) im Vorfeld des Beginns seiner Amtszeit Kontakte auf politischer Ebene mit dem Parlament knüpfen. Ziel wäre es dabei, eine Arbeitsliste prioritärer Gesetzgebungsdossiers festzulegen, die alle sechs Monate aktualisiert und daher auch fortgeschrieben würde. Sie würde für beide Organe als Richtschnur bei ihrer internen Planung, aber auch bei der gemeinsamen Planung des Gesetzgebungsprozesses (z.B. der Programmplanung der Trilogie) für die folgenden sechs Monate dienen.

Dabei ginge es um die Entwicklung eines "strategischen Dialogs" zwischen dem Rat, der Kommission und dem Europäischen Parlament. Der Dialog sollte auf drei Ebenen stattfinden, nämlich

- *auf Ebene einer Sitzung der Präsidenten der Organe, um den Dialog förmlich einzuleiten;*
- *auf einer operativen politischen Ebene, um sicherzustellen, dass der Dialog reibungslos verläuft und das Zusammenspiel der Organe sich auf pragmatische und wirksame Weise vollzieht. Dabei könnte es sich um die Ebene des Präsidenten des Rates (Allgemeine Angelegenheiten) für den Rat, des für die interinstitutionellen Beziehungen zuständigen Vizepräsidenten für die Kommission, des Präsidenten der Konferenz der Ausschussvorsitze für das Europäische Parlament handeln;*
- *auf einer hohen Verwaltungsebene (z.B. auf Ebene der Generalsekretäre der Organe und des Präsidenten des ASiV), um die Folgemaßnahmen und die laufende operative Arbeit am Programm zu gewährleisten.*

Vorgehen

Was die Programmplanung für 2015 anbelangt, so wird der Zeitplan angesichts des Umstands, dass die Kommission gerade erst ihr Amt angetreten hat, besonders eng sein. Der genaue Zeitplan wird in gewissem Maße von der Kommission abhängen.

Möglicher Zeitplan

- Vorlage einer Absichtserklärung der Kommission (November).
- Sachstand in der Gruppe der Freunde des Vorsitzes "Verbesserung der Arbeitsweise der EU" (1. Dezember)
- Erörterung im AStV (10. Dezember)
- Vorlage und Erörterung des jährlichen Arbeitsprogramms im Rat (Allgemeine Angelegenheiten) (16. Dezember)

Was die folgenden Jahre anbelangt, so werden alle drei Organe versuchen müssen, sich untereinander darüber zu einigen, wie sie sich eine regelmäßige und systematischere Gestaltung der interinstitutionellen Programmplanung vorstellen. Umfassen sollte eine solche Einigung im Idealfall eine Zusage der Kommission, den Rat in den Prozess zur Festlegung ihres jährlichen Arbeitsprogramms einzubeziehen, sowie eine gemeinsame Zusage der beiden Gesetzgeber, eine Arbeitsliste prioritärer Gesetzgebungsdossiers festzulegen und alle sechs Monate zu aktualisieren.

Möglicher Zeitplan

- Vorlage einer Absichtserklärung der Kommission (Ende September/Anfang Oktober)
- Erörterung im AStV (Oktober)
- Erörterung im Rat (Allgemeine Angelegenheiten) (Oktober)
- Vorlage und Erörterung des jährlichen Arbeitsprogramms im Rat (Allgemeine Angelegenheiten) (November)

Der italienische Vorsitz schlägt vor, den Delegationen den Entwurf einer politischen Erklärung zur interinstitutionellen Programmplanung vorzulegen, über die zwischen allen drei Organen eine Einigung erzielt werden könnte und die im Dezember unterzeichnet werden könnte. Darin einbezogen werden könnten Elemente im Hinblick auf die Erreichung interinstitutioneller Vereinbarungen über die jährliche und die mehrjährige Programmplanung, wie in Artikel 17 EUV vorgesehen.